

Jahrhunderte beruhenden formellen Beweisregeln der Rechtsprechung in viel höherem Grade abträglich als nützlich seien; in Konsequenz hiervon wurde denn auch in den weitaus meisten Staaten mit den früher bestandenem gesetzlichen Beweisregeln gebrochen und das Prinzip der freien Beweiswürdigung eingeführt.

Angesichts der lebhaften Beziehungen des Fürstentums zu den umgebenden Nachbarstaaten, welche sich längst das Prinzip der freien Beweiswürdigung sowohl im Civil- als im Strafverfahren zu Eigen gemacht haben, empfiehlt es sich auch für das Fürstentum diesem Grundsatz in seiner Gesetzgebung Eingang zu verschaffen.

Als Vorbild für den Text der neuen gesetzlichen Bestimmung diente der durch vieljährige Erfahrung erprobte § 258 der österreichischen Strafprozessordnung.

Bei der Debatte über diesen Antrag äußert sich der Regier.-Kommissär kurz dahin, daß es überflüssig sei, die Notwendigkeit dieser Gesetzesbestimmung weiter darzutun. Das sei schon vor 3 Jahren anlässlich der damaligen Regierungsvorlage ausreichend geschehen und es sei nur zu wünschen, daß dieselbe unverzüglich eingeführt werde. Als Titel des Gesetzes schlägt er vor: „Gesetz, womit Zusatzbestimmungen zur Strafprozessnovelle vom 24. August 1881 erlassen werden.“ Der Präsident befürwortet im ähnlichen Sinne den Kommissionsantrag. Bei der jetzt notwendig gewordenen Suche nach einem neuen Landrichter, der sich in das alte Verfahren schwer einleben würde, wäre auch der richtige Zeitpunkt zur Einführung gegeben.

III. Regierungsvorlage betreffend einen Landesbeitrag an die Kosten der Regulierung der Entwässerungskanäle.

Der Referent der Kommission Abg. Fritz Walser berichtet hierüber wie folgt:

„Nachdem die Böschungen der Entwässerungskanäle bekanntermaßen durch große Strecken sich in schlechtem Zustande befinden, erging von der k. k. Regierung im vergangenen Jahre an die Gemeinden Baduz, Schaan, Eschen und Gamprin die Aufforderung, die zur Instandhaltung der Kanäle nötigen Versickerungsarbeiten bis Ende April auszuführen.“

Alle 4 Gemeinden haben hierauf das Ansuchen gestellt, die Kosten dieser Arbeiten ganz oder teilweise auf das Land zu übernehmen.

Die Regierungsverordnung vom 28. Oktober 1878 L.-Gbl. Nr. 12 überbindet zwar die Kosten der Instandhaltung der Kanäle den Gemeinden. Tatsache aber ist, daß sowohl seit jener Regierungsverordnung und nach dem Eingange derselben wohl auch vorher von Seite der Gemeinden an den Kanälen nichts gemacht wurde und befinden sich dieselben nun in dementsprechendem Zustande. Nach der Mitteilung der k. k. Regierung beträgt die Länge der förmlich abgeruthten Strecken in der Gemeinde Baduz 2000 m, Schaan 1269 m, Eschen 275 m, Gamprin 315 m.

Vorgesehen wäre, diese Arbeiten auf 3 Jahre zu verteilen, die Gemeinden Gamprin und Eschen könnten dieselben jedoch in einem Jahre erstellen.

Erwähnt wird, daß in der Kommission auch die Frage erörtert wurde, ob es nicht möglich wäre, daß nach vollständiger Durchführung der Normalisierung des Kanals von Bendern abwärts speziell die jetzt schon stark eingefallenen hohen Böschungen der Kanalstrecke von der Benderser Straße aufwärts bis Schaaner Mäder durch den rascheren Wasserabfluß noch mehr eingerissen werden und diese Böschungen dann durch ein Steinpflaster versichert werden müßten. Für den Fall dieses Eintretens sollte, ist die Kommission der Ansicht, daß für solche Strecken, welche eine Steinböschung erfordern und bedeutend mehr Kosten verursachen, der vorgesehene Landesbeitrag erhöht werden müßte.“

Der im Sinne der Regierungsvorlage gestellte Kommissionsantrag, daß das Land zu den Reinigungs- und Böschungsarbeiten zur Instandhaltung der Hauptkanäle einen 50prozentigen Beitrag leistet, wird vom Landtage mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. — Bei der Besprechung dieses Gegenstandes hält Abg. Franz Josef Marger dafür, es sei zuerst die Regulierung des Kanals von Bendern abwärts vorzunehmen, ehe an die Versickerungsarbeiten an den Böschungen der weiter oben gelegenen Kanäle geschritten werde. Er behauptet, die Unterländer hätten mit der Uebernahme des Oberländer Wassers nicht auch die Instandhaltung des Kanals übernommen. Das Unterland sei überhaupt mit zu großem Wasserzufluß aus dem Oberlande belastet. Es soll eine kommissionelle Begehung unter Bezug der Gemeinden stattfinden und bis dorthin die Angelegenheit vertagt werden.

Abg. Rind ist auch dafür, daß zunächst der Kanal von Bendern abwärts normalisiert werde. Die Kosten für Instandhaltung des Hauptkanals von Bendern aufwärts habe immer das Land getragen.

Der Regierungskommissär bemerkt, daß das Land den Hauptkanal erstellt, die Gemeinden denselben aber in Stand zu halten hätten. Auf die Frage des Wasserzuflusses aus dem Oberlande könne man sich derzeit doch wohl nicht mehr einlassen.

Die Abg. Walser und Schlegel sprechen in dem Sinne, daß die Kanalböschungen stellenweise stark eingefallen seien und die solide

Erstellung für einzelne Gemeinden große Kosten verursachen würden. Es sei angezeigt, vorerst einen Kostenvoranschlag auszuarbeiten.

Abg. Ospelt bezweifelt, daß durch die Regulierung des Benderser Kanals ein besonders starker Abfluß erzielt werde.

Der Präsident führt aus: Der Kanal von Bendern abwärts gelte als landschaftlicher Kanal. Nach der Regierungsverordnung vom Jahre 1878 obliege die Instandhaltung der Kanäle von Bendern aufwärts den Gemeinden. In den vielen Jahren sei fast nichts geschehen und daher der schlechte Zustand der Kanäle begreiflich. Die Korrektur der Ufer soll deshalb nicht länger hinausgeschoben werden. Es sei behauptet worden, daß ein Teil des Hauptkanals oberhalb Bendern vom Lande instandgehalten worden sei. Das wäre aber noch zu erweisen. Die ausgesprochene Ansicht, es sollten vorher noch Erhebungen und Kostenvoranschläge gemacht werden, teile er auch und empfehle daher folgenden Zusatzantrag: „Den Arbeiten soll jedoch eine sachmännliche Feststellung der Art und Weise des Vorgehens vorausgehen.“ Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

IV. Regierungsvorlage betreffend Subventionsgesuch der Alpgenossenschaft Kleinsteg.

Der Kommissionsbericht (Referent: Fr. Schlegel) äußert sich hierüber:

„Mit Landtagsbeschluss vom 23. Dezember 1908 wurde dies Gesuch dahin beschieden, daß zuerst durch die fürstliche Regierung ein technisches Gutachten über den Wert der geplanten Verbauung am Saminabach eingeholt werden soll.“

Der fürstliche Regierungskommissär legte in der Sitzung vom 19. November 1909 der Finanzkommission ein von unserem Landestechner verfaßtes Gutachten vor. In demselben wurden sachlich und mit großer Gründlichkeit nicht nur die Kosten, sondern auch die Folgen einer solchen Eindämmung des Saminabaches dargelegt. Die Samina muß als ein schlimmer, Wildbach bezeichnet werden.

Bei Hochwasser würde durch die geplante Regulierung der Abfluß des Wassers eine viel größere Schnelligkeit erlangen und dadurch wäre die Gefahr der Abrutschung der Borde an den weiter unten liegenden Stellen viel größer wie bisher.

Nach der im Gutachten aufgestellten Berechnung würden sich die Kosten einer solchen beidseitigen Verbauung per laufenden Meter auf Kr. 43.04 stellen, dies macht auf die ganze Strecke den Betrag von Kr. 51,600. Diese Summe steht aber in keinem Verhältnis zu den durch die Regulierung zu erhoffenden Vorteilen.

Dagegen wird in dem Gutachten empfohlen für jetzt nur den Teil der rechtsseitigen Flußstrecke bei der Kleinstegerwiese, nach den Vorschlägen der Alpgenossenschaft mittelst eines Verbauens zu sichern, um die gefährdeten Stellen vor weiterem Abbruch zu schützen. Die Kosten für eine solche Sicherung würden sich auf genannter Strecke auf Kr. 2432 belaufen.“

Der Kommissionsantrag, im Sinne des Müsegesetzes die Hälfte der für eine derartige Verbauung auflaufenden Kosten auf die Landeskasse zu übernehmen, wird vom Landtag angenommen.

V. Antrag der Finanzkommission betr. Einschränkung des Automobilverkehrs.

Der diesbezügliche Kommissionsbericht (Referent: Abg. Schlegel) äußert hierüber:

„In der Sitzung vom 21. Dezember 1908 stellte der Landtag an die fürstliche Regierung das Ersuchen, eine Verfügung zu erlassen, welche den Automobilverkehr in ähnlicher Weise wie das im benachbarten Kanton Graubünden der Fall ist, verbietet und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Ausnahme zu gestatten. Der Regierungskommissär erklärte in der damaligen Sitzung, daß die Gründe für den Antrag wohl berechtigt wären, es sei jedoch schwierig eine solche Verordnung zu erlassen und es sollen fürs erste statistische Erhebungen gemacht werden über die Anzahl der im Lande verkehrenden Automobile.“

Nach den bei den Zollämtern eingezogenen Erkundigungen sind in den letzten zwei Jahren jährlich etwas zu 300 Automobile durchgefahren. Dazu kämen noch diejenigen, welche von Vorarlberg unser Land besuchen und auch wieder dahin zurückkehren, ohne ein Zollamt zu berühren. Der Regierungskommissär erklärte sich auch dieses Jahr wieder gegen das vollständige Verbot betreffend Automobilverkehr.“

Nach längerer Besprechung einigten der Regierungsvertreter und die Finanzkommission sich dahin, daß der Verkehr mit Automobilen nur auf der Hauptstraße mit den Zufahrtswegen zu den Zollämtern gestattet, dagegen alle andern Straßen für diesen Verkehr zu sperren wären. Zu diesem Zweck sollen an den notwendigen Stellen Sperrtasteln angebracht werden. Es wäre auch wünschenswert, bei allen an der Hauptstraße gelegenen Gemeinden Warnungstafeln wegen zu schnellem Fahren anzubringen. Ebenso wurde noch die Frage angeregt, ob es nicht wünschenswert wäre, daß an zwei oder drei Stellen im Land, wie z. B. in Balzers, Schaanwald und auch in Schaan jemand in der Nähe der Telephonstelle von der Regierung beauftragt würde, auf telephonischen Anruf von einer andern Gemeinde ein Automobil anzuhalten, welches sich gegen die Fahrordnung verkehrt hat, oder an irgend einem Unfall schuld ist. Zugleich sollte die betreffende Vertrauensperson ermächtigt werden, eine Kaution bis zu 100 K von dem Beschuldigten einzuziehen und an das Gericht abzuliefern.

Die Kommission beantragt, für jedes im Land verkehrende Automobil eine Durchfahrt-Taxe in der Höhe von wenigstens K 10 zu erheben. Ueber die Höhe der zu erhebenden Taxe konnte mit dem Regierungskommissär vorerst eine Einigung nicht erzielt werden und wäre die Regierung zu ersuchen, bis im nächsten Frühjahr im Einverständnis mit dem Landesauschuß die Höhe der Taxe zu bestimmen. Durch die Einführung einer solchen Taxe hätte das Land eine teilweise Entschädigung für die starke Abnutzung der Straße, und wäre zudem zu hoffen, daß der Automobilverkehr dadurch eher verringert würde.“

Der Landtag beschließt im Sinne dieser Kommissionsvorschläge.